



Satzung des Kreises Plön über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung (Sachleistungen) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Sozialhilfegesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530), i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), sowie § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 19.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§1

Zur Durchführung übertragene Aufgaben

Die Ämter Bokhorst-Wankendorf, Großer Plöner See, Lütjenburg, Preetz-Land, Probstei und Schrevenborn sowie die amtsfreien Städte Preetz, Plön, diese auch für die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf, und Schwentimental, diese auch für den Bereich des Amtes Selent/Schlesen, werden beauftragt, folgende, dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben für ihren Bereich durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII und von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, mit Ausnahme der generellen Festsetzung der Brennstoffbeihilfen und der Mehrbedarfszuschläge bei kostenaufwendiger Ernährung.
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB Abs. 2 XII und von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, soweit diese in Form von Sachleistungen (§ 42 Nr. 3 i.V.m. § 34 Abs. 2, 5 und 6 SGB XII) zu gewähren ist.
3. Hilfen zur Gesundheit nach den Bestimmungen des Fünften Kapitels des SGB XII und Krankenbehandlung nach § 264 SGB V mit Ausnahmen der Hilfen für Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII oder in einer besonderen Wohnform im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII betreut werden.
4. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII mit Ausnahme der Fälle, in denen die Verstorbenen bis zuletzt in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII oder in einer besonderen Wohnform im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII betreut wurden.
5. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit persönliche Hilfe zu gewähren ist, mit Ausnahme der Vermittlung eines Heimplatzes.



§2

Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises

Die beauftragten Ämter und amtsfreien Städte verfolgen im Rahmen der Beauftragung nach § 1 die Ansprüche des Kreises als Träger der Sozialhilfe gegenüber unterhalts-, kostenbeitrags-, kostenersatz- und aufwendungsersatzpflichtigen Personen und sonstigen Verpflichteten sowie Trägern anderer Sozialleistungen und betreiben die Feststellung solcher Sozialleistungen (§ 95 SGB XII) im Namen des Kreises. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen auf den Kreis bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen vorbehaltlich der Regelung in § 3 die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§3

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII (Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe) sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§4

Abwicklung der Zahlungen und Abrechnungen

- (1) Die beauftragten Ämter und amtsfreien Städte verauslagen die Aufwendungen für die von ihnen im Namen des Kreises wahrgenommenen Aufgaben.
- (2) Damit der Kreis die vom Land Schleswig-Holstein vorgegebenen Abrechnungstermine mit dem Land einhalten kann, haben die beauftragten Ämter und amtsfreien Städte die Abrechnungen zu den jeweils per Rundverfügung festgesetzten Terminen fristgerecht vorzulegen.

§5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Kreises Plön über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 16.12.2013 außer Kraft.

Plön, den 07.10.2019

gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin